

NEUJAHRSBOTSCHAFT 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Umsetzung der Steuervorlage 17 / STAF	Seite 1
Änderungen Steuergesetze / Praxis	Seite 2
Eigenmietwert: Abschaffung lässt auf sich warten	Seite 4
Änderungen bei der AHV und UVG / SUVA	Seite 4
Kreisschreiben Nr. 48 (Anpassung des VStG)	Seite 5
Abschaffung Inhaberaktien	Seite 5
Erbrecht wird erneuert	Seite 6

UMSETZUNG DER STEUERVORLAGE 17 / STAF

Die Steuervorlage 17 resp. das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wurde von Volk und Ständen am 19. Mai 2019 angenommen. Auch im Kanton Zürich wurde der Umsetzung auf kantonaler Ebene am 1. September 2019 zugestimmt. Das Gesetz ist per 1. Januar 2020 vollständig in Kraft getreten und die Umsetzung der Bestimmungen somit ab diesem Zeitpunkt zwingend.

Welche Massnahmen sind notwendig?

Statusgesellschaften (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften)

- Feststellung der **stillen Reserven** per 31.12.2019 insbesondere auf anderen Werten als Beteiligungen und Prüfung, ob Aufdeckung dieser Reserven aus steuerlicher Sicht sinnvoll ist.
- Prüfung, ob ein **Abzug auf dem steuerbaren Kapital** möglich ist (Abzug auf qualifizierenden Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen).
- Prüfung einer allfälligen **Sitzverlegung** in einen steuerlich günstigeren Kanton.

Übrige Gesellschaften

- Prüfung, ob **Einkünfte aus Patenten** vorliegen. Auf diesen Einkünften kann eine Entlastung von 90% in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einfließen.
- Prüfung, ob ein **Abzug eines kalkulatorischen Zinses** auf dem das langfristig benötigte Eigenkapital übersteigenden Teil des steuerbaren Kapitals möglich ist.
- Prüfung, ob ein zusätzlicher steuerlicher **Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten** vorgenommen werden kann (maximal 50% der auf die Schweiz entfallenden Kosten).
- Prüfung, ob ein **Abzug auf dem steuerbaren Kapital** möglich ist (Abzug auf qualifizierenden Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen).

Natürliche Personen in Sachen Steuern

- Prüfung, ob aufgrund des **höheren Besteuerungsanteils bei Dividenden** aus qualifizierten Beteiligungen (über 10% Anteil) die Variante Salärauszahlung anstelle einer Dividende wieder attraktiver wird. Bei der **direkten Bundessteuer** wird die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen **von 60% auf 70% erhöht**. Im Kanton Zürich erfolgt die Erhöhung schrittweise von 50% auf vermutliche 60% im Jahr 2023.

ÄNDERUNGEN STEUERGESetze / PRAXIS

Abzug Weiterbildungskosten

Der Abzug von Weiterbildungskosten ist immer **im Zeitpunkt der Zahlung** vorzunehmen.

Illustratives Beispiel:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Zahlung Weiterbildungskurs im Dezember 2019 - Kursbeginn Januar 2020 <p>⇒ Abzug ist in der Steuererklärung 2019 vorzunehmen.</p> |
|--|

Für den Abzug der Weiterbildungskosten bei den privaten Steuern, muss die **Rechnung auf den Arbeitnehmer lauten**. Beahlt der Arbeitgeber eine Rechnung, welche auf den Arbeitnehmer lautet, muss der entsprechende Betrag im Lohnausweis des Arbeitnehmers in Ziffer 13.3 aufgeführt werden.

Abzug von Beiträgen an ausländische Vorsorgeeinrichtungen

Gemäss Urteil des Bundesgerichts ([BGer 2C 461/2018](#)) ist unter folgenden Voraussetzungen der Abzug von Beiträgen an ausländische Vorsorgeeinrichtungen zulässig:

- Die steuerpflichtige Person muss grundsätzlich **ausschliesslich dem ausländischen Sozialversicherungsrecht** unterstehen.
- Die ausländische Vorsorgeeinrichtung muss gegenüber den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen **gleichwertig** sein. Dazu gehören Gebundenheit der Beiträge (keine Rückzüge möglich), Reglementarische Verpflichtung zur Beitragszahlung, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip, Angemessenheit. Eine vollständige Deckungsgleichheit ist jedoch nicht erforderlich.

Einzigste **Ausnahme** gilt für Personen, welche der Sonderregel unterliegen, bei der eine Weiteversicherung im Ausland trotz Versicherungspflicht in der Schweiz gemeinschaftsrechtlich (EU) zulässig ist. Das bedeutet, dass die versicherte Person infolge einer früheren Beschäftigung in einem anderen Vertragsstaat einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben muss und der andere Vertragsstaat akzeptiert diesen Anschluss weiterhin ausdrücklich oder stillschweigend, trotz Versicherungspflicht in der Schweiz.

Erhöhung Privatanteil auf Luxusfahrzeugen

Gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich ([SB.2018.00135](#)) rechtfertigt sich die Berechnung eines **Luxusanteils ab einem Anschaffungswert von CHF 100'000** (exkl. MWST). Vom Anschaffungswert wird dann ein Privatanteil zwischen 11% bis 17% berechnet. Bisher ist der Kanton Zürich von einem Schwellenwert von CHF 120'000 ausgegangen. Der Kanton Zürich bzw. das Steueramt verfügt über eine Orientierungshilfe für die Besteuerung von Luxusfahrzeugen für die Steuereinschätzung, welche nicht öffentlich einsehbar ist, da die Festlegung des Luxusanteils sehr einzelfallbezogen festgelegt wird. Ohne Zugriff auf diese Orientierungshilfe ist es schwierig, den Privatanteil korrekt festzulegen. **Die Steuerverwaltung empfiehlt, den Privatanteil bei Luxusfahrzeugen auf 15% des Anschaffungswertes** (exkl. MWST) festzulegen, um auf der sicheren Seite zu sein.

Anpassung Privatanteil Fahrzeuge voraussichtlich im Jahr 2022, vereinfachte Regelung

Ab Kalenderjahr 2022 soll der allgemeine **Privatanteil** auf Geschäftsfahrzeugen pro Jahr **von 9.6% auf 10.8%** vom Anschaffungswert (exkl. MWST) **erhöht werden**. Im Gegenzug wird in der privaten Steuererklärung die **Aufrechnung des Arbeitsweges** als zusätzliches Einkommen entfallen, wenn die zulässigen Wegpauschalen tiefer sind als der Betrag der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg. Die Regelung soll auch für Selbständigerwerbende gelten. Diese Systemänderung bringt gegenüber der heutigen Praxis eine deutliche Vereinfachung.

Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen

Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für **Massnahmen**, die zur **rationellen Energieverwendung** oder zur **Nutzung erneuerbarer Energien** dienen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

Diese Aufwendungen können als **Liegenschaftskosten in Abzug** gebracht werden. Beiträge / Rückerstattungen vom Gemeinwesen an solche Kosten sind jedoch von diesen Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Sollte durch diese Aufwendungen (nur die genannten Aufwendungen für Massnahmen zur Einsparung von Energie und Umweltschutz) **das Reineinkommen ins Minus fallen**, können die noch nicht steuerlich berücksichtigten Beträge auf die **nächsten zwei Steuerperioden vorgetragen werden**. In diesen Steuerperioden sind die **effektiven Kosten** geltend zu machen. Der Pauschalabzug ist dann nicht zulässig.

Abbruchkosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Neu können Abbruchkosten eines bestehenden Gebäudes im Hinblick auf einen Ersatzneubau als Liegenschaftskosten **in Abzug gebracht werden**. Als solche gelten die Kosten der **Demontage** von Installationen, des **Abbruchs** des bestehenden Gebäudes sowie des **Abtransports** und der **Entsorgung** des Bauabfalls.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

Der Abbruch und der Ersatzneubau sind **durch den gleichen Eigentümer** vorzunehmen.

Der Ersatzneubau hat einer **gleichartigen Nutzung** zu dienen. Dieser Begriff ist nicht abschliessend definiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abbruch eines Einfamilienhauses und der Neubau eines Wohnhauses mit sechs Wohnungen akzeptiert wird. Wenn ein Gewerbegebäude abgebrochen wird und durch einen ausschliesslich mit Wohnungen genutzten Neubau ersetzt wird, werden die Abbruchkosten kaum zum Abzug zugelassen. Erst die Praxis wird zeigen, was wirklich zum Abzug zugelassen wird.

Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer (Kanton Zürich)

Neuregelung gültig für Geschäfte ab 01.01.2019

Verkauft eine juristische Person ein Grundstück mit Gewinn und erleidet die Gesellschaft gleichzeitig im selben Jahr einen **Geschäftsverlust**, kann dieser Verlust mit dem Grundstücksgewinn **verrechnet werden**. Dies gilt ebenso für die noch nicht verrechneten Verlustvorträge aus den sieben Vorjahren. Die Verrechnung erfolgt **nur auf Antrag des Steuerpflichtigen**.

Die oben erwähnten Ausführungen gelten auch für **natürliche Personen**, welche mit Liegenschaften **handeln**.

Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen

Werden von der Gesellschaft betriebsnotwendige Gegenstände des Anlagevermögens verkauft, welche ersetzt werden müssen, können die **stillen Reserven** auf die neu gekauften Gegenstände **übertragen werden**, sofern dies innert einer angemessenen Frist geschieht (Regel 2 Jahre). Bei Grundstücken wird die **Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben**. Dies gilt auch im Interkantonalen Verhältnis. Für Immobiliengesellschaften bzw. Liegenschaftenhändler ist dieses Verfahren jedoch nicht anwendbar.

EIGENMIETWERT: ABSCHAFFUNG LÄSST AUF SICH WARTEN

Die Abschaffung des Eigenmietwerts ist wieder **in weitere Ferne gerückt**. Bekanntlich liegt die Krux im Detail. Nicht nur der Eigenmietwert soll demnach abgeschafft werden, sondern auch **sämtliche damit zusammenhängenden Abzugsmöglichkeiten** wie Schuldzinsen und Unterhaltskosten. Gegen die Abschaffung von Schuldzinsen wehrt sich die Banken-Lobby, welche damit ordentlich verdient. Gegen die Abschaffung der Unterhaltskosten wehren sich die Handwerker. Gegen die Abschaffung des Eigenmietwerts auf Ferienwohnungen wehren sich die Tourismus-Kantone. Der Ständerat bzw. die Wirtschaftskommission haben nun die **vom Ständerat ausgearbeitete Vorlage** an den Bundesrat gesandt, mit der Bitte um entsprechende Stellungnahme. Es könnte durchaus sein, dass die ganze Übung ohne Ergebnis abgebrochen wird.

ÄNDERUNGEN BEI DER AHV UND UVG / SUVA

Die **AHV-Lohnbeiträge** der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden **je um 0.15% erhöht**.

Die Prämien der **Berufsunfall- sowie der Nichtberufsunfallversicherung** werden sich auf den 1. Januar 2020 **je nach Betrieb ändern**. Der Anteil der Prämie an der Nichtberufsunfallversicherung **kann den Arbeitnehmern weiterbelastet** werden. Dies ist bei der Berechnung der Löhne Januar 2020 entsprechend zu berücksichtigen.

KREISSCHREIBEN NR. 48 (ANPASSUNG DES VERRECHNUNGSSTEUERGESETZES [VSTG])

Wie in der letzten Neujahrsbotschaft vom Januar 2019 erwähnt, wurde nun das revidierte Gesetz zur Verrechnungssteuer auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird bei Nicht-Deklaration der entsprechenden Erträge bei **Fahrlässigkeit** trotzdem gewährt. Die veranlagende Steuerbehörde entscheidet darüber, ob Fahrlässigkeit vorliegt oder nicht, was nicht unbedingt zu einer erhöhten Rechtsicherheit führt.

Grundsätzlich, sofern Fahrlässigkeit vorliegt, ist die **Rückerstattung** der Verrechnungssteuer in folgenden Fällen **nicht verwirkt**:

- a) Der Steuerpflichtige gibt die Einkünfte nachträglich an.
- b) Die Steuerbehörde rechnet nach eigener Feststellung Einkünfte oder Vermögen hinzu.

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren handelt.

Bussen bei Verletzung von Fristen

Gemäss Art. 64, Absatz 1 wird mit einer **Busse von bis zu 5'000 Franken** bestraft, wer die Fristen nach Art. 20 Absatz 3 bzw. Art. 20a Absatz 2 nicht einhält. Gemäss neuesten Erfahrungen mit der Steuerverwaltung wird dieser Art. 64 **nun konsequent angewendet**. Folglich wird gebüsst, wer die einzureichenden Formulare oder Meldungen nicht rechtzeitig einreicht. Dies gilt **insbesondere für die Meldung** von Dividenden, aber auch Meldungen von **geldwerten Leistungen**, welche anlässlich einer Steuerrevision aufgerechnet worden sind.

⇒ **Die Fristen sind unbedingt zu beachten.**

ABSCHAFFUNG INHABERAKTIEN

Per 1. November 2019 ist das Gesetz über die Abschaffung der Inhaberaktien in Kraft getreten. Es besteht eine **Übergangsfrist bis zum 1. Mai 2021** um die **Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln**. Grund für diese Massnahme ist die Umsetzung der Forderungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch in Steuersachen (OECD).

Sofern die Inhaberaktien nicht bis zum 1. Mai 2021 in Namenaktien umgewandelt werden, wird das **Handelsregister dies von Amtes wegen vornehmen**, mit einem entsprechenden Vermerk im Handelsregisterauszug. Im Weiteren werden keine weiteren Eintragungen ins Handelsregister vorgenommen, bis die Gesellschaft eine entsprechende Statutenänderung vorgenommen hat.

Unabhängig von der Umwandlung der Inhaberaktien hat der **Verwaltungsrat ein Aktienbuch zu führen** aus welchem Name, Vorname und Adresse des Aktionärs hervorgeht (mittels Ausweiskopie zu dokumentieren). Ebenso ist der **wirtschaftlich Berechtigte** an den Aktien an den Verwaltungsrat zu melden, sofern dieser vom eingetragenen Aktionär abweicht.

Fehlen diese Angaben, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Vermögensrechte verwirken entsprechend. Es dürfen keine Dividenden an die entsprechenden Aktionäre ausbezahlt werden. Eine nachträgliche Auszahlung an die Aktionäre ist ebenfalls ausgeschlossen.

Diese Dokumentationsvorschriften gelten auch **für alle Gesellschaften, welche bereits Namenaktien führen**.

Neu gilt als **Straftatbestand**, wer vorsätzlich die Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen an Aktien und Stammanteilen verletzt. Dies kann mit einer Busse von bis zu CHF 10'000 bestraft werden.

Fazit: Der Verwaltungsrat ist für die korrekte Führung des Aktienbuches verantwortlich und muss seine Aktionäre kennen.

ERBRECHT WIRD ERNEUERT

Der Ständerat hat am 12. September 2019 den Gesetzesentwurf zum ersten Teil der Erbrechtsrevision behandelt. **Folgende, wesentliche Änderungen** gegenüber dem bisherigen Erbrecht wurden beschlossen:

- Der Pflichtteil der Eltern wird gestrichen.
- Der Pflichtteil der Nachkommen wird von bisher $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert.
- Bei Einräumung der Nutzniessung des Erblassers gegenüber dem überlebenden Ehegatten bei gemeinsamen Nachkommen beträgt neben der Nutzniessung die frei verfügbare Quote neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses gegenüber bisher $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

Die erbrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die **Unternehmensnachfolge** werden in einem separaten Teil der Erbrechtsrevision behandelt, deren Vernehmlassung ab 30. August 2019 abgelaufen ist.

*Wir empfehlen, bestehende oder noch zu erstellende **Testamente** auf die neuen Regelungen hin **zu prüfen**. Bei sich abzeichnenden "**Problem-Erben**" (Nachkommen) empfehlen wir zudem, diesen Nachkommen auf den **Pflichtteil** zu setzen und den Pflichtteil als **Barvermächtnis** auszurichten. So werden diese „Problem-Erben“ nicht Bestandteil der Erbengemeinschaft und können auch Entscheidungen, welche in der Erbengemeinschaft einstimmig gefällt werden müssen, nicht blockieren.*

8. Januar 2020

Update 18. Dezember 2020: Anpassung Privatanteil auf 2022 verschoben.